

1. Zweck der Zuwendung

Die Mittel sind zweckgebunden. Zweck der Zuwendung ist die Förderung des Kaufs eines Eigentumsanteils für neue Büroräume aus dem von der Maschinenring Deutschland GmbH neu erstellten Bürogebäude. Mit dem neuen Gebäude werden die Voraussetzungen geschaffen, die Schlagkraft und die Effizienz der Bayerischen Maschinen- und Betriebshilfsringe durch organisierte Maßnahmen des innerbetrieblichen Controlling und gezielte Fortbildungen sowohl der hauptamtlichen Mitarbeiter wie auch der ehrenamtlichen Vorsitzenden konsequent weiterzuentwickeln.

2. Behilferechtliche Grundlagen

Die Förderung beruht auf der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 (Amtsblatt EU L 214 S. 3; Allg. Gruppenfreistellungsverordnung).

3. Finanzierung

3.1. **Finanzierungsart**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

3.2. **Höhe der Zuwendung**

Gem. Art 15 Abs. 2 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 800/2008 beträgt die Zuwendung 10% der förderfähigen Kosten.

3.3. **Finanzierungsplan**

Kosten

gem. Kostenaufstellung vom 15.02.2013:

Anteilige Grundstückskosten	35.000,00 €
Kaufpreis für Gebäude pauschal	600.000,00 €
Parkplätze (3x3.000,00 €)	10.000,00 €
Zusätzlich Miteigentum an Schulungs- und Versammlungsräumen	30.000,00 €
EDV-Ausstattung, Büromöbel	45.000,00 €
Grunderwerbssteuer, Nebenkosten (5% von 675.000,00 €)	<u>33.750,00 €</u>
Kosten gesamt	<u>753.750,00 €</u>

Berechnung der förderfähigen Kosten

Kosten gesamt	753.750,00 €
<u>Davon nicht förderfähig:</u>	
Anteilige Grundstückskosten	35.000,00 €
Parkplätze (Rundung)	1.000,00 €
Grunderwerbssteuer, Nebenkosten (5% von 36.000,00 €)	1.800,00 €
Somit förderfähig:	715.950,00 €

Berechnung der Zuwendung

Förderfähige Kosten	715.950,00 €
Fördersatz:	10 %
Mögliche Zuwendung	71.595,00 €
Davon für KfW-Kredit anzurechnen	<u>7.394,68 €</u>
Mögliche Zuwendung (gerundet):	<u>64.200,00 €</u>

Finanzierung

Zuwendung des Freistaates Bayern	64.200,00 €
Fremdkapital KfW-Kredit	400.000,00 €
Eigenmittel des KBM e.V.	<u>289.550,00 €</u>
Gesamtaufwendungen	<u>753.750,00 €</u>

4. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2014. Investitionen, die nach Ablauf dieses Zeitraums beschafft, geliefert oder bezahlt werden, können nicht mehr in der Förderung berücksichtigt werden.

5. Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-P)

Die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist.

6. Besondere Nebenbestimmungen

6.1. Abweichend von Ziff. 6.3 ANBest-P hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen zehn Jahre ab der Bekanntgabe der Bewilligung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht vorgeschrieben ist.

6.2. Reduzieren sich die förderfähigen, der Berechnung der Zuwendung zugrundeliegenden Kosten, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.

6.3. In Ergänzung zu Nr. 4 ANBest-P gilt Folgendes:

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes endet

- bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre nach Fertigstellung oder Erwerb,

- bei sonstigen geförderten Gegenständen 5 Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.

Wenn Gegenstände, die aus der Zuwendung beschafft worden sind, vor Ablauf der oben festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden, mindert sich der zurückzuzahlende Zuwendungsbetrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Bauten um 8 1/3 %, gerechnet ab Fer-

tigstellung bzw. Erwerb und bei sonstigen Gegenständen um 20 %, gerechnet ab Fertigstellung bzw. Lieferung.

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung bis zu 80% (51.360,00 €). Die Auszahlung der Restrate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

8. Nachweis der Verwendung

Das KBM legt der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft 6 Monate nach Eigentumsübergang einen Verwendungsnachweis vor. Als Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis der tatsächlich angefallenen Ausgaben vorzulegen.

9. Prüfungsrecht

In Ergänzung zu Nr. 7 ANBest-P hat auch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege zu prüfen.

10. Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Kostengesetz).

11. Hinweise

11.1. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung richten sich nach Art. 43, 48, 49, 49a BayVwVfG.

11.2. Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar. Auf die Erklärung vom 26.02.2013 wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft,
Menzinger Straße 54, 80638 München,

einulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 39) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Leiter der Abteilung
Förderwesen und Fachrecht